

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/099d9e6d-ae98-3ee9-9444-79f7ecbb3755>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 888a ZPO - Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht

Ist im Falle des [§ 510b](#) der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der [§§ 887, 888](#) ausgeschlossen.

